

Amtliche Bekanntmachung

STADTVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Husum aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Stadt Husum gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Husumer **Stadtgebiet** dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

- a) Am Sonntag, dem 02. November 2008 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich einer Veranstaltungsmeile rund um den Tine-Brunnen zur Beleuchtung der Innenstadt während der düsteren Jahreszeit.**
- b) Am Sonntag, dem 22. März 2009 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des „Krokusblütenfestes“.**
- c) Am Sonntag, dem 03. Mai 2009 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr aus Anlass der Feier des 20-jährigen Bestehens der Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost.**
- d) Am Sonntag, dem 18. Oktober 2009 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der „Husumer Krabbentage“.**

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz (LöffZG) und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 19. Oktober 2009 außer Kraft.

Stadt Husum

Der Bürgermeister

- als örtliche Ordnungsbehörde -

Husum, 13.10.2008

Rainer Maaß